

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen
in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier
im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie**

Vom 17. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI am 16. Juli 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 17. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 8. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 68, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.
2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einem Universitätsstudiengang (Bachelor- oder Masterstudiengang) eingeschrieben sind, um ein Semester erhöht. Studierende, die im Sommersemester 2020 beurlaubt sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

3. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2020

Der Präsident
der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel